

# RS Vwgh 1991/2/14 90/16/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1991

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1955 §11;

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z3 lit a;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §5;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1972 §6 Z9 lit a;

## Beachte

Die Beschwerdefälle 90/16/0104 bis 90/16/0128 wurden mit 90/16/0103 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Weiters wurden am 14.2.1991 die Beschwerdefälle 90/16/0129 bis 90/16/0140 (Serie) im gleichen Sinne erledigt.

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/08 89/15/0112 4

## Stammrechtssatz

Der Käufer einer Liegenschaft ist nur dann als Bauherr anzusehen, wenn er auf die bauliche Gestaltung des auf dieser Liegenschaft geplanten Hauses Einfluß nehmen kann, das Baurisiko zu tragen hat, dh den bauausführenden Unternehmungen gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet ist und das finanzielle Risiko tragen muß, dh, daß er nicht bloß einen Fixpreis zu zahlen hat, sondern alle Kostensteigerungen übernehmen muß, aber auch berechtigt ist, von den Bauausführenden Rechnungslegung zu verlangen (Hinweis E 19.5.1988, 87/16/0102).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160103.X02

## Im RIS seit

14.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

01.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)